

5. 1. Wird das Eigentum an einer gepfändeten Sache im Falle der nach § 825 ZPO. erfolgenden Übereignung an den Gläubiger von diesem schon durch den Übereignungsbeschuß des Vollstreckungsgerichts erworben oder muß ihm die Sache noch vom Gerichtsvollzieher übergeben werden?

2. Inwieweit gilt in solchem Fall der Satz, daß bei der Verwertung einer gepfändeten Sache, die nicht dem Schuldner gehört, der Erwerber das Eigentum erlangt, wenn er des guten Glaubens ist, daß das Pfändungspfandrecht zu Recht besteht?

ZPO. § 825. BGB. § 1244.

VII. Zivilsenat. Urte v. 15. Oktober 1929 i. S. Sch. (Sl.) w. G.
(Befl.). VII 110/29.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte hat am 8. September 1926 auf Grund eines gegen den Kaufmann W. erlangten vollstreckbaren Titels bei ihrem Schuldner eine Druckerei-Einrichtung pfänden lassen, die nach Behauptung der Klägerin Eigentum der Ehefrau W. war. Auf Antrag der Beklagten hat ihr das Vollstreckungsgericht durch Beschluß vom 13. Oktober 1926 mit Zustimmung des Schuldners die gepfändete Druckerei-Einrichtung gemäß § 825 ZPO. in Anrechnung auf ihre Forderung zum Tagwert von 4303,60 RM. übereignet. Die übereignete Sache scheint in den bisherigen Räumlichkeiten des Schuldners verblieben zu sein; bestimmte Feststellungen hierüber fehlen. Der Übereignungsbeschluß ist rechtskräftig geworden. Am 16. Oktober 1926 ist über den Nachlaß der Ehefrau W. das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Verwalter nahm die Druckerei-Einrichtung als Teil des Nachlasses der Frau W. in Anspruch und zog sie zur Masse. Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1927 verkaufte er den gesamten Nachlaß, darunter auch die Druckerei-Einrichtung, an die Klägerin; am 29. desselben Monats ließ er sie ihr angeblich durch den Gerichtsvollzieher übergeben. Bei den Verkaufsverhandlungen hatte der Konkursverwalter der Klägerin erklärt, daß die Beklagte Eigentumsansprüche an der Druckerei-Einrichtung erhebe.

Die Klägerin hat auf Grund ihres behaupteten Eigentums mit der Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. zunächst verlangt, daß die Zwangsvollstreckung der Beklagten für unzulässig erklärt werde. In der Berufungsinstanz hat sie diesen Antrag aber nur noch als Hilfsantrag aufrechterhalten und in erster Linie die Feststellung beantragt, daß sie Eigentümerin der Druckerei-Einrichtung sei und die Beklagte die Pflicht habe, in die Herausgabe an sie zu willigen. Sie behauptet, daß die Beklagte durch den Beschluß vom 13. Oktober 1926 mangels Übergabe der Einrichtung und auch, weil sie das fehlende Eigentum des Pfandschuldners gekannt habe, nicht Eigentümerin der Druckerei-Einrichtung geworden sei, daß sie aber auch schon deshalb zur Herausgabe verpflichtet sei, weil sie mit dem Ehemann W. arglistig zusammengewirkt habe, um die Einrichtung der Konkursmasse zu entziehen. Die Beklagte hält entgegen, daß der Übereignungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts ihr auch ohne besondere Übergabe der übereigneten Sache und ohne Rücksicht auf den guten Glauben an das Eigentum ihres Schuldners das Eigentum verschafft habe, der Eigentumserwerb der Klägerin aber an deren Bösgläubigkeit scheitere. Ein arglistiges

Zusammenwirken mit dem Ehemann W. zum Nachteil des Nachlasses bestreitet sie.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Beschluß des Vollstreckungsgerichts vom 13. Oktober 1926, durch den die gepfändete Druckerei-Einrichtung der Gläubigerin zum Eigentum übereignet wurde, ist zwar rechtskräftig geworden. Aber damit steht nichts weiter fest, als daß im Zwangsvollstreckungsverfahren die Übereignung rechtskräftig ausgesprochen worden ist. Welche bürgerlichrechtlichen Wirkungen diese Übereignung hatte und ob sie wirksam für sich allein das Eigentum auf die Gläubigerin übertrug, steht der Entscheidung des Prozeßgerichts offen.

Nach § 825 ZPO. kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort stattzufinden habe, als in den vorangegangenen Vorschriften bestimmt ist, oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei. Unter die anderweitige Verwertung fällt hauptsächlich der freihändige Verkauf durch den Gerichtsvollzieher. Aber auch die Übereignung der gepfändeten Sache an den Gläubiger durch das Gericht zu einem von ihm bestimmten Preis wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung dazu gezählt, wiewohl mangels einer näheren Regelung dieser Übereignung vielleicht Bedenken dagegen bestehen könnten. Die Bedenken könnten sich allerdings nur darauf beziehen, ob das Gesetz die Übereignung als eine Art der anderen Verwertung im § 825 ZPO. hat einbezogen wollen, nicht aber darauf, ob in ihr auch begrifflich eine andere Verwertung zu finden ist. Denn daß sie das sein kann, ist schon daraus zu entnehmen, daß das Gesetz auch bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten die Überweisung zuläßt und dies nur als eine Verwertung des gepfändeten Vermögensgegenstands gedeutet werden kann (§ 844 Abs. 1 ZPO.).

Hält man in Anlehnung an die herrschende Meinung die gerichtliche Übereignung der gepfändeten Sache an den Gläubiger für zulässig, wofür praktische Erwägungen sprechen, so muß in dieser Übereignung ein Staatsakt gesehen werden, auf den die Privatrecht-

lichen Vorschriften über den Eigentumserwerb nicht ohne weiteres angewendet werden können, weil sie nur auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb zugeschnitten sind. Aber daraus ist nicht zu schließen, daß sich der Eigentumserwerb in diesem Falle schon durch den bloßen Richterspruch vollzieht. Richtig ist zwar, daß der Erwerb eines Privatrechts auch durch Richterspruch geschehen kann, weil die Natur des Erwerbsakts und dessen Wirkung nicht notwendig auf einem und demselben Rechtsgebiet zu liegen brauchen und deshalb auch ein öffentlich-rechtlicher Akt Privatrechte begründen kann (Stein Grundfragen der Zwangsvollstreckung S. 72). Aber ob dem Richterspruch im gegebenen Falle eine solche Wirkung zukommt, hängt von dem Willen des Gesetzes ab. Diesen Willen ohne zwingenden Grund und auch für den hier fraglichen Übereignungsbeschluß aus diesem zu entnehmen, begegnet um so mehr Bedenken, als das Gesetz im § 825 ZPO. der richterlichen Übereignung der Pfandsache an den Gläubiger überhaupt nicht gedenkt. Die Meinung, man könne ohne eine besondere Vorschrift den Beschluß des Vollstreckungsgerichts ähnlich dem Zuschlag behandeln — so Stein-Jonas Anm. II 3 zu § 825 ZPO., Förster-Kann Note 1f dazu, Stein Grundfragen S. 72, Hellwig-Vertmann System Bd. 2 S. 330 —, muß aber auch schon darum auf Widerspruch stoßen, weil der Zuschlag, jedenfalls bei der Verwertung einer Sache, grundsätzlich eine Versteigerung voraussetzt und ihm hier die eigentums-, zum Teil aber auch nur vertragsbegründende Wirkung ausdrücklich zugesprochen ist (§ 90 ZPO., § 817 ZPO., § 156 BGB.). Ohne diese Voraussetzungen und ohne daß das Gesetz den gerichtlichen Übereignungsbeschluß erwähnt, einen Eigentumserwerb hier ebenfalls anzuerkennen, das geht über eine zulässige sinngemäße Rechtsanwendung hinaus; denn bei der Eigentumsverschaffung durch Zuschlag, wie sie der § 90 ZPO. bei der Versteigerung von Grundstücken vorsieht, handelt es sich um eine Sondervorschrift, die nicht ohne weiteres auf einen anderen Tatbestand ausgedehnt werden kann. Für den gegebenen Fall ist dies um so mehr abzulehnen, als bei beweglichen Sachen die Gefahr der Verdringung besteht und darum bei diesen erst durch die unmittelbare Besitzverschaffung das die Sicherheit des Eigentumserwerbs verbürgende Herrschaftsverhältnis hergestellt wird. Deshalb macht auch im Falle des § 817 ZPO. erst die Ablieferung, d. h. die Übergabe der versteigerten Sache durch den Gerichtsvollzieher, den Ersteher zum Eigentümer

(Stein-Jonas Anm. IV zu § 817 BPO.). Eher als dem Eigentums-
erwerb durch Zuschlag könnte die nach § 825 BPO. erfolgende Über-
eignung des Pfandgegenstands der Überweisung einer gepfändeten
Forderung oder eines sonstigen Vermögensrechts (§§ 835, 857 BPO.)
gleichgestellt werden. Aber auch dem kann nicht das Wort geredet
werden. Denn der Überweisung einer Forderung oder eines sonstigen
Vermögensrechts, die ebenso wie die Abtretung im Regelfall mit
bloßen Erklärungen zu bewerkstelligen ist, kann die Übereignung einer
körperlichen Sache nicht verglichen werden. Diese erfordert für die
Regel eine räumliche Verschiebung oder mindestens das Bestehen oder
die Verabredung eines Besitzverhältnisses zugunsten des Erwerbers,
die durch den bloßen Richterspruch nicht gewonnen werden.

Hiernach kann die richterliche Übereignung der gepfändeten Sache
an den Gläubiger richtig nur als ein Ersatz für die Einigung über die
Veräußerung zwischen Gläubiger und Schuldner angesehen werden.
Daran ändert nichts der Umstand, daß im gegebenen Falle auch noch
der Schuldner bei Anhörung durch das Gericht sein Einverständnis
mit der Übereignung an die Beklagte erklärt hat. Es waren darum noch
weitere Ausführungs-handlungen des Gerichtsvollziehers nötig, um
die Eigentumsübertragung an die Gläubigerin zu vollenden, wie es
übrigens auch der Fall wäre, wenn man in dem Übereignungsbeschuß
des Vollstreckungsgerichts eine Überweisung an Erfüllungsstatt an die
Beklagte zu sehen hätte (vgl. Reichel Jahrb. f. Dogm. Bd. 53
S. 139 flg., 152; Emmerich Pfandrechtskonkurrenzen S. 344 flg.;
Seuff. Arch. Bd. 62 S. 298; RDB. Bd. 43 S. 157).

Allerdings war die Beklagte durch die Pfändung der Druckerei-
Einrichtung mittelbare Besitzerin der Pfandsache geworden (RDB.
Bd. 94 S. 341; Stein-Jonas Anm. IV zu § 808 BPO.), sodaß in
Frage kommen könnte, ob sich nicht schon durch die Einigung über den
Eigentumsübergang — und darum auch mit deren Ersatz durch Richter-
spruch — der Eigentumserwerb der Beklagten vollzogen hat. Aber
das ist zu verneinen. Denn wenn auch für den Fall des § 929 Satz 2
BGB. der mittelbare Besitz des Erwerbers zum Eigentumserwerb für
ausreichend gehalten wird, so kann dies doch da nicht gelten, wo der
Veräußerer selbst der unmittelbare Besitzer der Sache ist. Denn wenn
dessen unmittelbarer Besitz erhalten bliebe, würde die Eigentums-
veränderung so wenig in die äußere Erscheinung treten, daß die
Voraussetzungen des Eigentumserwerbs hier sogar noch über die des

Eigentumsverlust durch Besitzkonstitut hinaus erleichtert wären. Deshalb reichte auch im gegebenen Falle ein etwaiger mittelbarer Besitz der Beklagten nicht zu ihrem Eigentumsverlust hin, wenn ihr Schuldner, der Ehemann W., im unmittelbaren Besitz der gepfändeten Druckerei-Einrichtung war und blieb. Vielmehr mußte nach Erlaß des Beschlusses vom 13. Oktober 1926 eine unmittelbare Besitzübertragung durch den Gerichtsvollzieher an die Beklagte erfolgen. Ob und wie sie geschehen ist, wird festzustellen sein. Dabei wird auch aufzuklären sein, ob und warum die Druckerei-Einrichtung noch nach der Übereignung an die Beklagte in den bisherigen Räumlichkeiten verblieb und wie der Konkursverwalter in ihren Besitz gelangte. Für die Besitzverhältnisse kann auch von Bedeutung sein, wer von den Eheleuten W. den Besitz an den Räumen gehabt hat, in denen die Einrichtung stand.

Die Wirkung des Übereignungsbeschlusses war außerdem davon abhängig, obzufolge der Pfändung der Beklagten ein wirksames Pfandrecht für sie bestand, ihre Pfändung also rechtmäßig war. An dem Erfordernis einer rechtmäßigen Pfändung aber hätte es gefehlt, wenn der Pfandgegenstand nicht Eigentum des Schuldners gewesen wäre. Darum wird es auch darauf ankommen, ob die Druckerei-Einrichtung zur Zeit der Pfändung dem Ehemann W. gehörte. Ein gutgläubiger Erwerb des Pfändungspfandrechts ist rechtlich ausgeschlossen. Der Mangel der Rechtsbeständigkeit des Pfändungspfandrechts hindert jedoch nicht, daß bei der Verwertung des Pfandes der Erwerber das Eigentum erlangt, wenn er des guten Glaubens ist, daß das Pfandrecht zu Recht bestehe (§ 1244 BGB.). Dies gilt auch für den Fall, daß der Pfändungsgläubiger selbst der Erwerber ist. Letzteres hat der erkennende Senat in der Entscheidung RGZ. Bd. 104 S. 300 zwar nur für den Erwerb in öffentlicher Versteigerung ausgesprochen. Es hat aber auch zu gelten, wenn der Pfändungsgläubiger die Pfandsache durch eine Übereignung nach § 825 BPD. in Verbindung mit der Besitzübergabe durch den Gerichtsvollzieher erwirbt. Dabei kann mittelbar auch der gute Glaube an das Eigentum des Ehemanns W. an der gepfändeten Einrichtung erheblich sein, insofern nämlich, als er den guten Glauben an die Rechtmäßigkeit des Pfändungspfandrechts vermittelt; für unmittelbare Anwendung der §§ 932 f. BGB. kommt er solchenfalls nicht in Betracht (vgl. Stein-Jonas Ann. IV zu § 817 BPD.).

Hat die Beklagte das Eigentum an der Druckerei-Einrichtung rechtswirksam erworben, so könnte sie es zwar verloren haben, wenn die Klägerin die Einrichtung vom Konkursverwalter in gutem Glauben an das Eigentum der Frau W. erworben hat. In dieser Beziehung wird aber zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin nach Angabe des Verwalters beim Erwerb ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Beklagte erhebe Eigentumsansprüche daran. Ist es nicht zu einem wirksamen Eigentumserwerb der Beklagten gekommen, so hat auch die Klägerin selbst das Eigentum nicht erworben, wenn die Einrichtung der Frau W. nicht gehörte und sie bezüglich ihres Eigentums nicht in gutem Glauben war. Außerdem setzte aber ihr Eigentumserwerb auch eine ordnungsmäßige Besitzübergabe an sie voraus. In ersterer Beziehung wird nachzuprüfen sein, ob Frau W. die Einrichtung rechtswirksam von ihrem Manne erworben hatte. Für die Besitzerlangung der Klägerin wird festzustellen sein, wie der vom Konkursverwalter beauftragte Gerichtsvollzieher der Klägerin den Besitz der Einrichtung übergeben hat. Hierzu wird aufzuklären sein, warum die Klägerin von der Beklagten Einwilligung in die Herausgabe verlangt, wenn sie vordem in den Besitz der Einrichtung gelangt war.

Ob die Klägerin noch die Widerspruchsklage erheben kann, wird nicht in Frage kommen, wenn sie mit ihrem Hauptantrag Erfolg hat. Hat sie das nicht, weil die Beklagte Eigentümerin der Druckerei-Einrichtung geworden ist oder, wenn das nicht zutrifft, auch die Klägerin das Eigentum, auf das sie die Widerspruchsklage stützt, nicht wirksam erworben hat, so müßte daran auch die Widerspruchsklage scheitern.

Wenn die Pfändung und die anschließende Übereignung der Einrichtung von der Beklagten und dem Ehemann W. in arglistigem Zusammenwirken nur mit Rücksicht auf zu besorgende Eigentumsansprüche der Konkursmasse ins Werk gesetzt worden sind, um die Einrichtung dem Nachlaß der Frau W. zu entziehen, so könnten der Masse unter Umständen Schadensersatzansprüche erwachsen sein, die möglicherweise durch die Übereignung des Nachlasses an die Klägerin auf diese übergegangen sein können. Aber auch in diesem Falle kommt es darauf an, ob Frau W. wirksam das Eigentum an der Einrichtung erworben hatte. Gegebenenfalls könnte schon der böse Glauben der Beklagten über die Rechtmäßigkeit ihrer Pfändung das Eingehen auf den Klagegrund der unerlaubten Handlung erübrigen.